



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0257/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.11.2011	Vorberatung
Rat der Stadt	13.12.2011	Entscheidung

Kanalbenutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe 2012

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

1. Kanalbenutzungsgebühren

Im Jahr 2012 sind durch die zu erhebenden Kanalbenutzungsgebühren, die sich aus Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und Gebühren für die Regenwasserbeseitigung zusammensetzen, insgesamt 5.118.510 € Aufwand zu decken. Der zu deckende Aufwand steigt moderat gegenüber dem Vorjahr um rd. 46.800 € bzw. rd. 0,9 % an.

Dennoch fällt die Gebührensteigerung in allen Bereichen etwas deutlicher aus. So steigt die Gebühr für die Beseitigung des Regenwassers von bisher 1,00 € pro qm abflusswirksamer Grundstücksfläche auf **1,07 €/qm** (+ 7%) und die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von bisher 2,93 € pro cbm Frischwasserbezug auf **3,08 €/cbm** (+ 5,1%).

Ursache für die Gebührensteigerungen sind bei der Regenwasserbeseitigung die rückläufigen qm der abflusswirksamen Flächen (- 106.501 qm) und bei der Schmutzwasserbeseitigung die rückläufigen cbm der verbrauchten Frischwassermengen (- 43.380 cbm).

Die Gebührenkalkulation erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie in den Vorjahren. Änderungen bei den Verteilerschlüsseln hat es nicht gegeben. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz in der bisherigen Höhe mit 6 % beibehalten.

Die Änderungen in den Vorschriften der §§ 12 und 13 der Beitrags- und Gebührensatzung sind notwendig, da nach der neuesten Rechtssprechung des VG Köln eine Gebührenerhebung durch ein Privatunternehmen (Stadtwerke GmbH) auf einem einheitlichen Bescheid/Rechnung nicht mehr zulässig ist. Die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren ist demnach ausschließlich Aufgabe der kommunalen Körperschaft, wobei die Inanspruchnahme eines unselbständigen Verwaltungshelfers aber weiterhin zulässig bleibt.

Ab dem Jahr 2012 werden die Bescheide für die Erhebung der Schmutzwassergebühren nicht mehr auf einem einheitlichen Bescheid/Rechnung der Stadtwerke erscheinen. Die Schmutzwassergebühren werden separat auf einem Gebührenbescheid der Stadt Radevormwald mit - Der Bürgermeister - als erhebende Behörde abgedruckt und festgesetzt. In rechtlich zulässiger Weise verschicken die Stadtwerke dann die Gebührenbescheide für die Erhebung der Schmutzwassergebühren, erledigen und kontrollieren die Zahlungsabwicklung.

2. Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe bleibt mit 0,85 €/cbm Frischwasserbezug gegenüber dem Vorjahr unverändert. Erreicht wird die Gebührenstabilität durch eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage, die danach aufgebraucht ist.

Für das Gebühreneinzugsverfahren gelten die vorherigen Ausführungen sinngemäß.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage:

Satzungsänderung
Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren
Gebührenkalkulation Kleineinleiterabgabe